

Merkblatt für Kindertagespflegepersonen 2021

Was ist Kindertagespflege?

Die Kindertagespflege ist neben Tageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

Nach **§ 22 SGB VIII** soll sie:

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können

Der **Förderauftrag** umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Person in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Eltern des Kindes geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

Wie werde ich Kindertagespflegeperson?

Prinzipiell kann jede erwachsene Person Kindertagespflege anbieten.

Eine **Kindertagespflegeerlaubnis** des Jugendamtes ist erforderlich (§ 43 SGB VIII),

- wenn ein oder mehrere Kinder und dabei bis zu höchstens fünf fremde Kinder gleichzeitig
- außerhalb des Hauses des Erziehungsberechtigten
- mehr als 15 Stunden wöchentlich (jedes Kind zählt einzeln!)
- während eines Teil des Tages
- gegen Entgelt und länger als drei Monate betreut werden.

Voraussetzungen gemäß § 23 SGB VIII:

- Feststellung der Eignung zur Kindertagespflege durch eine Fachberaterin (Hausbesuch, Gespräche)
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz
- ärztliche Bescheinigung der Kindertagespflegeperson einschließlich des Nachweises über einen ausreichenden Masernschutz gem. §20 IfGS (ein entsprechender Vordruck ist beim Tagesmütternetz erhältlich)
- Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs
- Abschluss eines Qualifizierungskurses nach dem Curriculum des Dt. Jugendinstitutes (mind. 160 Unterrichtsstunden), hiervon ausgenommen werden können Personen mit pädagogischer Ausbildung und ausgewiesener praktischer Erfahrung
- Bereitschaft zu regelmäßigen Fortbildungen

Im Oberbergischen Kreis werden die Qualifizierungskurse in der Regel zweimal jährlich jeweils im Frühjahr und im Herbst vom Haus der Familie in Wipperfürth, Tel. 02267/871420, in Kooperation mit dem Tagesmütternetz angeboten.

Die **Anträge** auf Kindertagespflegeerlaubnis erhalten Sie für die meisten Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis beim Tagesmütternetz. Ausnahmen sind die Städte Gummersbach und Radevormwald, dort erhalten Sie den Antrag bei den Stadtjugendämtern.

Kinderfrau

Eine Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern ein oder mehrere Kinder betreut, wird als Kinderfrau bezeichnet. Eine Pflegeerlaubnis ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Allerdings benötigt eine Kinderfrau, die über 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt tätig ist, eine Feststellung ihrer Eignung und einen Qualifizierungsnachweis, wenn sie über die Fachberatungsstelle vermittelt werden möchte oder wenn für die Betreuung ein Entgelt aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden soll.

Was muss ich für diese Aufgabe mitbringen?

- Freude am Umgang mit Kindern
 - Motivation zur umfassenden Förderung, Bildung und Betreuung von Kindern
 - körperliche und psychische Belastbarkeit
 - gute Beobachtungsgabe und Einfühlungsvermögen
 - Offenheit für pädagogische Fragestellungen
 - Kooperationsfähigkeit mit Eltern, anderen Tagespflegepersonen und der Fachberatung
 - Flexibilität
 - geeignete Räumlichkeiten und entsprechende altersgerechte Ausstattung
 - bei Mietwohnungen oder Eigentumswohnung sollte das Einverständnis des Vermieters oder der Eigentümergemeinschaft eingeholt werden!
 - Bereitschaft zu Qualifizierungslehrgängen und regelmäßigen Weiterbildungen.
- Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten in Ihrer Region (u.a. regelmäßige Tageseltern-Treffen, Fortbildungsangebote) erhalten Sie beim Tagesmütternetz.

Vereinbarung zur Betreuung in Kindertagespflege

Beantragen Eltern eine Förderung in Kindertagespflege über den für sie zuständigen örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger, so gelten dessen Richtlinien.

Bitte informieren Sie sich telefonisch oder per Internet vor Aufnahme des Kindes über die jeweils am Wohnort des Kindes gültigen Richtlinien.

Zusätzlich empfehlen wir vor Beginn der Kindertagesbetreuung mit den Eltern Vereinbarungen zu treffen.

Darin können z.B. die von Ihnen zu erbringenden Leistungen, Versicherungsfragen, Verpflegungsmodalitäten und eventuelle Mitnahme des Kindes im Auto geregelt werden. Es sollte auch eine Notfallvollmacht für Arztbesuche ausgefüllt werden.

Muster (ohne Rechtsverbindlichkeit) sind auf unserer Homepage im Internet unter www.tagesmuetternetz.de zu finden.

Ist eine Förderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger vorgesehen, halten Sie schriftlich fest, dass die Eltern rechtzeitig den Antrag bei ihrem zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger stellen und behalten Sie sich vor, dass Sie andernfalls den Eltern die komplette Vergütung in Rechnung stellen werden.

Steuerrechtliche Grundlagen

Einkünfte aus Tagespflegeleistungen sind steuerpflichtig (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit sollten Sie Kontakt zu dem für Sie zuständigen Finanzamt aufnehmen. I.d.R. ist der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen Tätigkeit) auszufüllen. Das Formular dazu ist im Internet abrufbar (www.formulare-bfinv.de), kann am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt übersandt werden.

Eine Steuerfestsetzung erfolgt erst, wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag von 9.744 € bei Ledigen und 19.488 € bei zusammen veranlagten Ehegatten übersteigt (Stand ab 2021)

Anhand Ihrer Angaben berechnet das Finanzamt, ob Vorauszahlungen für Einkommenssteuer, evtl. Kirchensteuer und evtl. Solidaritätszuschlag zu leisten sind und nennt die Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden.

Eine endgültige Steuerfestsetzung erfolgt anhand der Steuererklärung, die bis zum 31. Juli des Folgejahres abgegeben werden muss (also am 31.07.2021 für das Jahr 2020).

Zu versteuern ist allerdings nur der Gewinn!

Hier stehen Ihnen zwei Abrechnungsmöglichkeiten gegenüber dem Finanzamt zur Verfügung:

1. Betriebsausgaben-Pauschale

Die abzugsfähige Betriebskostenpauschale pro Vollzeit betreutem Kind beträgt monatlich **300,00 €**.

Vollzeitbetreuung bedeutet: 8 Stunden (und mehr) pro Tag und 5 Tage pro Woche. Bei geringerer Betreuungszeit ist die Betriebskostenpauschale anteilig zu kürzen.

Zur Berechnung der täglichen durchschnittlichen Betreuungszeit wird die Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden durch 5 dividiert.

Beispiele für die Kürzung der Betriebsausgabenpauschale:

- Betreuungszeit 7 Std. pro Tag, 5 Tage wöchentlich (=7/8)	262,50 €
- Betreuungszeit 6 Std. pro Tag, 5 Tage wöchentlich (=6/8)	225,00 €
- Betreuungszeit 5 Std. pro Tag, 5 Tage wöchentlich (=5/8)	187,50 €
- Betreuungszeit 4 Std. pro Tag, 5 Tage wöchentlich (=4/8)	150,00 €
- Betreuungszeit 3 Std. pro Tag, 5 Tage wöchentlich (=3/8)	112,50 €
- Betreuungszeit 2 Std. pro Tag, 5 Tage wöchentlich (=2/8):	75,00 €

Sie können die Berechnung der Pauschale für jedes Kind nach folgender Formel vornehmen:

$$300 \text{ €} \times \text{wöchentlich vereinbarte Betreuungszeit} : 40 = \text{abzugsfähige Pauschale}$$

Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen abgezogen werden.

Werden Ihnen nach §23 SGBVIII laufende Geldleistungen für sog. Freihalteplätze gezahlt, können Sie pro Freihalteplatz und Monat 40 Euro von Ihren Einnahmen abziehen. Zugrunde gelegt werden 20 Arbeitstage pro Monat.

Bei Belegung des Freihalteplatzes ist die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig zu kürzen.

2. Einzelaufstellung oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Liegen die tatsächlichen Betriebskosten über den Pauschalen lohnt es sich, eine Einzelaufstellung vorzulegen. Die Ausgaben müssen mit Einzelbelegen nachgewiesen werden.

Ausgaben können sein:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Spiel- und Bastelmaterialien
- Fachliteratur
- Hygieneartikel
- Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten
- Kommunikationskosten, z. B. Telefon, Internet
- Weiterbildungskosten
- Beiträge für Versicherungen, soweit sie unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehen
- Fahrtkosten
- Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Tageskindern

Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen

Kranken- und Pflegeversicherung:

Seit dem 01.01.2009 besteht für jeden Bürger die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenkasse zu sein.

Möglichkeit der Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte wie auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden.

Vorausgesetzt, sie sind nur in geringem zeitlichen Umfang als Kindertagespflegeperson tätig und erzielen ein zu versteuerndes Einkommen von nicht mehr als 470,00 € monatlich (selbstständig tätige Tagespflegeperson); bzw. nicht mehr als 450,00 € monatlich (angestellte Tagespflegeperson) (Stand: 2020)

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für freiwillig gesetzlich versicherte, selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 1.096,67 € (Stand 2021). Sie können einen ermäßigten Beitragssatz von 14,0 Prozent (Stand:01/2020) zahlen. Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Hauptberuflich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, sich mit einem Anspruch auf Krankengeld zu versichern. In diesem Fall geben sie eine sogenannte Wahlerklärung ab, die drei Jahre bindend ist und zahlen einen Beitragssatz von 14,6 %.

Hauptberuflich tätig ist in der Regel derjenige, der mindestens 20 Stunden wöchentlich selbstständig tätig ist und das Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellt. Krankengeld wird regulär ab dem 43. Kalendertag einer Krankheit, also ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit, für längstens 18 Monate in Höhe von 70% des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens gezahlt. Soll der Krankengeldanspruch schon vorher bestehen, müssen die Konditionen dafür bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden(Wahlkrankengeld).

Beträgt das durchschnittliche steuerpflichtige Monatseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit unter 1.096,67 € monatlich, beträgt der monatliche Mindestbeitrag in einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung 153,53€ (ohne Krankengeld) bzw. 160,11 € (mit Krankengeld). Darin ist kein Zusatzbeitrag der Krankenkasse enthalten.

Liegt das tatsächliche Einkommen über der Mindestbemessungsgrundlage, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche steuerpflichtige Einkommen (ggfls. zzgl. weiterer beitragspflichtiger Einnahmen) herangezogen.

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können sich auch privat versichern. Die Höhe der Versicherungsprämie hängt vom versicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif) ab, sowie vom Gesundheitszustand des Versicherten und seinem Eintrittsalter. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Pflegeversicherung

Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung liegt 2021 bei 3,05 %, d.h. 32,38 € bzw. 3,3 %, d.h. 35,04 €, für diejenigen, die keine eigenen Kinder und das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Beziehen Sie Förderleistungen durch den öffentlichen Jugendhilfeträger für die Betreuung in Kindertagespflege kann Ihnen auf Antrag gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII die Hälfte des von Ihnen zu zahlenden Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet werden. Dieser Erstattungsbeitrag ist steuerfrei. (§3 Nr. 9 EStG)

Erhalten Sie Förderleistungen von unterschiedlichen Jugendämtern, beteiligen sich die jeweiligen Jugendämter auf Antrag anteilig an der Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge.

Eine Ausnahmeregelung besteht im Oberbergischen Kreis. Hier haben sich die Jugendämter der Einfachheit halber darauf verständigt, dass grundsätzlich das Jugendamt die hälftige Erstattung übernimmt, wo die jeweilige Tagespflegeperson wohnt. Es sei denn, es werden nur auswärtige Kinder betreut.

Die Erstattung ist generell steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG)

Rentenversicherung / private Altersvorsorge

Überschreiten die Einkünfte nach Abzug der Betriebsausgabenpauschalen (pro Kind/ pro Monat) regelmäßig den Betrag von 450,00 € im Monat (Stand: ab 2014) und sie selbst beschäftigen keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Tagespflege, besteht eine Versicherungspflicht (§ 2 SGB VI). Eine Anmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung in Berlin ist dann erforderlich. Die Anmeldung muss innerhalb 3 Monaten nach Eintreten der Versicherungspflicht erfolgen.

Jede selbstständige Kindertagespflegeperson kann sich bei der Rentenversicherung entscheiden zwischen

1. dem einkommensabhängigen Beitrag (extra Antragstellung erforderlich!)
 - a) der Beitragssatz beträgt 18,6% (Stand 2021) vom steuerpflichtigen Gewinn.
Im ersten Jahr erfolgt die Einschätzung aufgrund einer Schätzung über die Einkünfte für das Jahr. Für die Folgejahre wird der Betrag anhand des Einkommensbescheids des Vorjahres ermittelt
 - b) der Mindestbeitragssatz zur Rentenversicherung beträgt 83,70 € monatlich (Stand 2021)
2. dem einkommensunabhängigen Beitrag oder Regelbeitrag in Höhe von 611,94 € monatlich (Stand 2021)

In den ersten drei Jahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit wird lediglich der halbe Regelbeitrag erhoben, d.h. 305,97 € (Stand: 2021)

Änderungen in der Höhe der Beiträge sind möglich, wenn Sie absehen können, dass sich Ihr voraussichtliches Einkommen in den nächsten drei Monaten um mindestens 30 % verändert. Dann können Sie bei der Deutschen Rentenversicherung einen formlosen Antrag auf Anpassung der Beitragszahlung stellen.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich. Auch eine Rückerstattung zu viel gezahlter Beiträge gibt es nicht.

Bitte wenden Sie sich bei Änderungen oder Fragen direkt an die Deutsche Rentenversicherungsanstalt.

Beziehen Sie Förderleistungen durch den öffentlichen Jugendhilfeträger für die Betreuung in Kindertagespflege, kann Ihnen auf Antrag gem. § 23, Abs. 2 SGB VIII die Hälfte des von Ihnen zu zahlenden Rentenbeitrags erstattet werden.

Erhalten Sie Förderleistungen von unterschiedlichen Jugendämtern, beteiligen sich die jeweiligen Jugendämter auf Antrag nur anteilig an der Erstattung des hälftigen Rentenbeitrages. **Eine Ausnahmeregelung besteht im Oberbergischen Kreis. Hier haben sich die Jugendämter der Einfachheit halber darauf verständigt, dass grundsätzlich das Jugendamt die hälftige Erstattung übernimmt, wo die jeweilige Tagespflegeperson wohnt. Es sei denn, es werden nur auswärtige Kinder betreut**

Die Erstattung ist generell steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG)

Wenn keine Rentenversicherungspflicht vorliegt, können auf Antrag Beiträge zu einer **privaten Altersvorsorge** hälftig vom Jugendhilfeträger erstattet werden, wenn diese angemessen sind.

Der Antrag sollte schnellstmöglich (bei Betreuungsbeginn) gestellt werden.

Die Höhe der individuellen Erstattung erfragen Sie bitte ebenfalls bei Ihrem zuständigen Jugendamt, bzw. den beteiligten Jugendämtern nach.

Die Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung

Kinder in Tagespflege sind gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII) bei der Landesunfallkasse, sobald ihre Betreuung dem Tagesmütternetz bzw. dem Jugendamt gemeldet wurde und die Betreuung durch eine i.S. des §23 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson erfolgt.

Für selbstständig tätige **Tagespflegepersonen** gilt eine **Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII), die im Falle eines eigenen Unfalls während der Betreuungstätigkeit eintritt. Die Versicherungspflicht ist unabhängig vom Stundenumfang der Tagespflege. Die Anmeldung muss innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen bei der:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Pappelallee 35/37

22089 Hamburg

Tel.040-20207-0

www.bgw-online.de

Bei späterer Anmeldung werden die Beiträge rückwirkend erhoben.

!Eine bestehende private Unfallversicherung befreit nicht von der Anmeldeverpflichtung zur gesetzlichen Unfallversicherung!

Der Jahresbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der BGW beträgt zurzeit 118,45 € (Stand: 2019). Er wird rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das zuständige Jugendamt auf Antrag erstattet, wenn die Voraussetzungen gem. §23 SGB VIII erfüllt sind.

Haftpflichtversicherung

Kindertagespflegepersonen sind während der Abwesenheit der Eltern des Kindes aufsichtspflichtig (§ 832 BGB).

In jedem Fall sollten Sie - falls noch nicht geschehen - eine private Haftpflichtversicherung abschließen und klären, ob die von Ihnen betreuten Kinder in Tagespflege mit im Versicherungsschutz enthalten sind (erweiterte Haftpflichtversicherung). Empfehlenswert kann auch der Abschluss einer freiwilligen Berufshaftpflichtversicherung sein.

Das Jugendamt Wiehl hat eine Sammelhaftpflichtversicherung für alle Tagespflegeverhältnisse, die durch das Jugendamt öffentlich gefördert werden.

Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie als selbstständig tätige Kindertagespflegeperson starten, können Sie einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung stellen, sofern Sie vor Ihrer Selbstständigkeit mindestens 12 Monate in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gearbeitet oder Arbeitslosengeld bezogen haben. Der Antrag muss spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit gestellt werden (§ 28a SGB III). Nähere Informationen hierzu erhalten sie bei der Arbeitsagentur ihres Wohnortes.

Masernschutzgesetz/ Impfpflicht

Durch das Masernschutzgesetz, das am 01.03.2020 in Kraft getreten ist, haben sich auch Regelungen des Infektionsschutzgesetzes geändert.

Alle Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und eine nach §43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespfegetätigkeit ausüben, sowie die von Ihnen betreuten Tageskinder müssen einen Nachweis darüber erbringen, dass sie über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern verfügen oder eine medizinische Kontraindikation besteht.

Ausgenommen ist lediglich die erlaubnisfreie Kindertagespflege, insbesondere die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Noch Fragen? Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Tagesmütternetz Oberberg e.V., Singerbrinkstr. 43, 51643 Gummersbach
Tel. 02261/886886, Email: info@tagesmuetternetz.de,
Homepage: www.tagesmuetternetz.de

Hilfreiche Internetadressen:

www.handbuch-kindertagespflege.de

www.bmfsfj.de